

## Richtlinien zur Vergabe der Melchior-Festhalle

Die Benutzungsordnung für die Melchior-Festhalle legt fest, dass die Festhalle den örtlichen Vereinen, Vereinigungen und Schulen zur Durchführung von Vereins- und Schulveranstaltungen, Konzerten, Theaterveranstaltungen, Ausstellung, Filmvorführungen sowie Tanzveranstaltungen dient. Einen Rechtsanspruch auf die Überlassung der Festhalle haben auch diese Veranstalter nicht.

Um die Vergabe der Festhalle bei auswärtigen Veranstaltern nach dem Gleichbehandlungsprinzip in geordnete Bahnen zu lenken, werden folgende Richtlinien erlassen:

### I. Hochzeiten und sonstige Familienfeiern, wie Konfirmationen, Geburtstagsfeiern etc.

1. Generell ist die Halle durch einen gewerblichen Veranstalter anzumieten z.B. Gastwirt, Partyservice etc.

2. Bei privaten Feiern **Auswärtiger** (z.B. Hochzeiten etc.) muss die Halle von einem örtlichen Gastronomiebetrieb bzw. örtlicher Partyservice angemietet werden. Hier wird der Auswärtigenzuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

3. Bei privaten Feiern von Neckartenzlinger Bürgern sind diese in der Auswahl des Gastronomiebetriebs bzw. Partyservice frei (örtlicher oder auswärtiger Betrieb). Bei auswärtigem Gastronomiebetrieb wird ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

### II Auswärtige Veranstalter, Firmen, Konzertveranstalter

1. Es werden bevorzugt Veranstaltungen zugelassen, zu denen auch die hiesige Bürgerschaft Zugang hat bzw. die im Interesse der Gemeinde sind. Private Feiern auswärtiger Veranstalter sind ausgeschlossen.

2. Bei **öffentlichen** Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter gelten die Gebühren der Kostenordnung + 50 % Auswärtigenzuschlag.

3. Bei **nichtöffentlichen** Veranstaltungen auswärtiger Firmen wird eine pauschale Hallenmiete wie folgt erhoben:

Großer und Kleiner Saal	1.535,-- € + MwSt.
Großer Saal + Foyer	1.250,-- € + MwSt.
Kleiner Saal + Foyer	900,-- € + MwSt.
Foyer	600,-- € + MwSt.

Der Auswärtigenzuschlag wird in diesem Fall nicht erhoben. Kostenersätze und Betriebskosten werden jedoch zusätzlich erhoben.

4. Theater – und Konzertveranstaltungen auswärtiger Veranstalter dürfen nicht in Konkurrenz zu den Kulturringveranstaltungen treten. Hierauf ist bei der Terminauswahl besonders zu achten.

### III. Parteien und hiesige Firmen

1. Parteiveranstaltungen können nicht generell ausgeschlossen werden. Es muss jedoch versucht werden, die Zahl auf ein unumgängliches Minimum zu reduzieren und wenn möglich ganz abzublocken.

2. Betriebsinterne Feiern hiesiger Betriebe werden zugelassen. Es ist jedoch Wert auf Bewirtschaftung der Küche durch einen Gastronom zu legen.

Bei der Vermietung örtlicher Veranstalter entsprechend der Benutzungsordnung ist Folgendes zu beachten:

a) Bei internen Vereinsfeiern ist die Halle durch einen gewerblichen Veranstalter – Gastronomiebetrieb, Partyservice – anzumieten.

b) Auch bei Schulveranstaltungen wird die Halle nur an einen gewerblichen Veranstalter oder einen Förderverein vermietet – Gastwirt etc.